

Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Mitglieder der Sozialen Selbstverwaltung

20. Mai 2022

Rechte

- Recht auf Dienstbefreiung, um das Ehrenamt ausführen zu können. Falls betriebliche Belange und das Ehrenamt kollidieren, müssen die betrieblichen Belange grundsätzlich zurückstehen.
- Die Geschäftsführung bzw. der hauptamtliche Vorstand muss die Organmitglieder informieren, beraten und auf Wunsch Auskunft erteilen.
- Zur Vorbereitung von Sitzungen und Ausarbeitung von kritischen Fragen werden den Mitgliedern rechtzeitig schriftliche Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt.
- Zugang zu Gesetzestexten, Zeitschriften und Büchern, so dass die Mitglieder ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen bearbeiten können.
- Informations- und Schulungsveranstaltungen von den jeweiligen Sozialversicherungsträgern.
- Recht auf Einladungen zu Sitzungen und Vor- sowie Beratungsgesprächen.
- Mitglieder haben das Recht auf Meinungsäußerung – dies ist sogar gewünscht.
- Mitglieder dürfen Anträge stellen und an Abstimmungen teilnehmen.

Pflichten

- An den Sitzungen und Beratungen teilnehmen und bei Verhinderung rechtzeitig absagen.
- Mit den wichtigsten gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften vertraut machen.
- Die gebotenen Möglichkeiten zur Information/Beratung z.B. durch die Geschäftsführung annehmen.
- Die Mitglieder sollten sich in ihrer Beurteilung an den Leitinteressen und Zielvorstellungen der Gruppe (Arbeitgeber und -nehmer) orientieren.
- Unparteilich und uneigennützig sein d.h. bei einem persönlichen Interessenskonflikt muss sich der Amtshandlung enthalten werden.
- Wahrung des Sozialgeheimnisses/Sozialdatenschutzes.
- Es müssen alle persönlichen Änderungen wie Wohnsitz-, Arbeitsplatz-, oder Berufswechsel beim Vorstandsvorsitzenden angezeigt werden.



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de